

Postulat 232

Eingang Stadtkanzlei: 11. September 2018

Belegungsvorschriften

Bei der Vermietung der Liegenschaft Felsbergstrasse wurde gemäss Auskunft der zuständigen Direktion bewusst Wert darauf gelegt, dass die begehrten und grossen Wohnungen mit Umschwung an Familien mit mehreren Kindern vergeben werden. Hingegen gibt es aber offenbar keine Vorschriften, dass die Wohnungen zu verlassen und an neue Familien freizugeben sind, sollten die Kinder in einigen Jahren ausgezogen sein. Der Angebotsmangel an grossen Wohnungen hängt aber wesentlich damit zusammen, dass Personen nach Auszug der Kinder in den nun zu grossen Wohnungen verbleiben. Grundsätzlich werden Familienwohnungen während maximal zwanzig Jahren benötigt. Dem Mangel an grossen, kindergerechten Wohnungen könnte also effektiv entgegengewirkt werden, wenn solche Wohnungen wieder frei werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

In der Schweiz kennen bereits viele Genossenschaften Belegungsvorschriften, welche nicht nur beim Bezug angewendet werden, sondern zum Ausziehen (oder Untervermieten einzelner Zimmer) verpflichten, sofern die Wohnung für die darin wohnende Anzahl Personen zu gross wird. In Luzern kennt die WOGENO bereits solche Vorschriften, die EBG revidiert zurzeit gerade ihre Statuten in diese Richtung.

Nach Ansicht der SP/JUSO-Fraktion sollen insbesondere städtische Liegenschaften optimal genutzt werden und denjenigen zur Verfügung stehen, die sie am meisten benötigen. Es soll – zugespitzt gesprochen – keine Einzelperson oder ein Paar eine 5-Zimmer-Wohnung während Jahren «besetzen» können. Deshalb wird der Stadtrat gebeten, Belegungsvorschriften zu erstellen und die Mietenden zu verpflichten, die Wohnungen nach einer angemessenen Übergangsfrist zu verlassen, wenn sich die Anzahl der darin wohnenden Personen verringert, wobei ihnen wenn möglich kleinere Ersatzobjekte angeboten werden sollen.

Ebenso wird der Stadtrat gebeten, mit den Genossenschaften eine Diskussion über Belegungsvorschriften in Gang zu bringen und bei der künftigen Vergabe städtischer Liegenschaften im Bau-recht entsprechende Belegungsvorschriften (die über die gesamte Mietdauer gelten) in den Bau-rechtsverträgen vorzuschreiben.

Luzia Vetterli
namens der SP/JUSO-Fraktion